

Amt für Berufsbildung
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Chur, 14. Juli 2006

**VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG UND
WEITERFÜHRENDE BILDUNGSANGEBOTE (BWBG)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum neuen Berufsbildungsgesetz Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkungen

In vielen Berufen besteht heute noch ein Mangel an Lernenden. Auf der anderen Seite wird in einigen Trendberufen eine Lehrstellen-Knappheit beklagt. Aus der Sicht der Lehrbetriebe sind immer mehr Schulabgänger nicht mehr in der Lage, eine berufliche Grundausbildung abzuschliessen. Der Übergang von der Volksschule in die berufliche Grundbildung findet im Spannungsfeld „Arbeitsmarkt – Bildungssystem – Gesellschaft – individuelle Voraussetzungen“ der Jugendlichen statt. Damit die Jugendlichen den Übertritt von der Volksschule in die Berufswelt möglichst reibungslos vollziehen können, muss der Nahtstelle Sek I – Sek II besondere Beachtung geschenkt werden. Die im achten und neunten Schuljahr einsetzende, auf die Anforderungen der Wirtschaft ausgerichtete Vorbereitung für den anschliessenden Übertritt in die Grundbildung ist zentral. Hier muss denn auch das Schwergewicht der Berufswahlvorbereitung liegen und gleichzeitig die wissensmässige Grundlage gelegt werden. Der im Rahmen des Projektes Kernprogramm «Bündner Schule 2010» vorgelegte Vorschlag wird deshalb von uns mit grosser Aufmerksamkeit mitverfolgt.

2. Formelles

Die Absicht des Gesetzgebers, mit dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) eine schlanke Vorlage auszuarbeiten und in diesem Zusammenhang insbesondere auf Wiederholungen von Passagen aus anderen Gesetzen (insbesondere eidg. Berufsbildungsgesetz und dazugehörige Ausführungserlasse) zu verzichten, befürworten wir. Angesichts der doch umfangreichen bundesrechtlichen und kantonalen Grundlagen regen wir an, die gesamte Gesetzgebung über die Berufsbildung **zusammenzufassen und mit einem Stichwortverzeichnis** zu versehen. Dies dürfte sich insbesondere deshalb aufdrängen, weil die gesetzlichen Grundlagen von vielen Personen angewendet werden, die sich in rechtlichen Fragen nicht à fond auskennen und denen die Querverbindungen zwischen eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung Mühe bereiten.

3. Stossrichtung des BwBG

a) Die Bildungsreform auf eidgenössischer Ebene mit einem neuen Berufsbildungsgesetz und dazugehöriger Verordnung wurde in erster Linie mit Blick auf die Anforderungen an die Berufswelt und einer sich laufend verändernder Wirtschaft ausgearbeitet. Dabei ging es einerseits darum, **Effizienzsteigerungen** innerhalb der Berufsbildung allgemein zu erzielen und andererseits angesichts einer sich rasch verändernden Berufswelt die bildungspolitischen Voraussetzungen für eine fachlich bestmögliche Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. Entsprechend erwarten die Dachorganisationen eine analoge Umsetzung auf kantonalen Ebene, damit die vom eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (BBG) vorgesehene Subsidiarität optimal zum Tragen kommt.

b) Das BwBG muss konsequent auf die **Bedürfnisse und Anforderungen der Arbeitswelt und der Wirtschaft** ausgerichtet sein. Das Gesetz muss sich am Gedanken des Wettbewerbs orientieren. Dies erfordert einen starken Einbezug der Wirtschaft, der Lehrbetriebe und der Organisationen der Arbeitswelt als Träger und Organisatoren der beruflichen Grundbildung. Wir messen deshalb Art. 2 Abs. 1 grosse Bedeutung zu. Diese Bestimmung, welche die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen der Arbeitswelt festschreibt, darf nicht nur deklaratorischen Charakter haben. Sie muss eine tragende Säule des neuen Erlasses sein. Dabei wollen wir nicht verhehlen, dass heute in der Praxis diese Zusammenarbeit regelmässig gelebt wird und die Dachorganisationen und die Berufsverbände ein gutes Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung pflegen.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der **Finanzierung** sind im vorliegenden Entwurf **zu vage und lassen keine eindeutigen Schlüsse zu**, wie konkret dieses heikle Problem inskünftig geregelt werden soll. Angesichts des bedauernden Umstandes, dass der Bund noch keine detaillierten Angaben über die zukünftige Beitragsgewährung machen kann, fehlen logischerweise heute die wichtigsten Angaben zur künftigen Finanzierung. Für die Dachorganisationen der Wirtschaft ist klar, dass insbesondere die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse, die durch die

Organisationen der Arbeitswelt organisiert werden, im Sinne eines eindeutigen Bekenntnisses zur «Berufslehre als Königsweg der Ausbildung» auf dem heutigen Niveau beibehalten wird. Hier sind **klare Präzisierungen notwendig und die Regierung wird aufgefordert, in der Botschaft an den Grossen Rat unmissverständlich und präzise darzulegen, wie sie diesen Bereich zu regeln gedenkt**. Die neue Kantonsverfassung überträgt in Art. 89 Abs. 3 dem Kanton die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Der Kanton hat eine grosse Verantwortung in diesem Bereich. Das Gebot der Gleichwertigkeit der schulischen und beruflichen Ausbildung verlangt, dass die öffentliche Hand nicht zusätzliche Lasten auf die Organisationen der Arbeitswelt verteilt. Der Kanton wird nicht umhin kommen, die notwendigen finanziellen Mittel für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Denn unseres Erachtens wird auch eine zusätzliche Belastung der Gemeinden nicht in Frage kommen.

d) Vorfrageweise nimmt der erläuternde Bericht Stellung zur Frage der **Trägerschaft der Berufsfachschulen**. Im Ergebnis wird mit dem Entwurf keine Veränderung der heutigen Trägerschaft der Berufsfachschulen beantragt. Diese Auffassung teilen wir uneingeschränkt. **Die Trägerschaftsfrage unabhängig von der Finanzierungsfrage zu lösen, wäre unseriös**. Da erst im Rahmen der FAG-Revision II die Aufgabenteilung und Finanzierung geregelt werden kann, ist in dieser Revision nicht besonders darauf einzugehen. Allerdings sei pro memoria daran erinnert, dass sich alle Vertreter der Berufsbildungskommission und damit auch alle Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt **unabhängig von der Finanzierungsfrage** entschieden gegen eine Kantonalisierung der Berufsschulen gewehrt haben. Die Gründe hierfür sind mannigfach. Es ist richtig, dass Graubünden keine einheitliche Organisation der Berufsschulen kennt. Es ist indessen zu bedenken, dass die heutige Situation sich bildungspolitisch bewährt hat, wie die Ergebnisse an den Lehrabschlussprüfungen bestätigen. Regionalpolitisch weist die geltende Regelung gegenüber einer möglichen Kantonalisierung erhebliche Vorteile auf. Die Berufsschulen mit ihren privaten und kommunalen Trägerschaften sind in den Regionen verankert. Sie sind durch ihre Schulorgane auch personell mit der Region und der Arbeitswelt verbunden. Regionen und Lehrbetriebe haben eine Ansprechmöglichkeit für ihre Anliegen und Probleme. Auch aus finanzpolitischen Überlegungen dürfte die heutige Lösung kaum Nachteile aufweisen. Der Kanton hat die Möglichkeit, die finanziellen Rahmenbedingungen für die einzelnen Schulen festzulegen. Eine optimale Koordination unter den Schulen, wie aktuelle Beispiele zeigen, wird gefördert. Das heisst nicht, dass mit der geltenden Regelung keine Effizienzsteigerungen mehr möglich sind. Selbstverständlich müssen auch die Berufsfachschulen stets bestrebt sein, ihre Strukturen regelmässig anzupassen, damit ein optimaler Einsatz der öffentlichen Mittel gewährleistet bleibt. Diese Aufgabe kann aber ebenso erfolgreich mit den heutigen Strukturen gelöst werden.

e) Die verstärkte Integration der **Gastgewerblichen Fachschule Graubünden (GFG)** in das Berufsbildungssystem wird ausdrücklich unterstützt. Die geltende Regelung, wonach die Trägerschaft 10 Prozent des Betriebsaufwandes zu übernehmen hat, wird zu Recht in Frage gestellt. Nicht einsichtig ist, weshalb

trotzdem noch – wenn auch ein wesentlich tieferer – Trägerschaftsbeitrag von den privaten Trägern erwartet wird. Von keiner anderen Ausbildungsstätte auf Stufe Berufsbildung wird eine ähnlich hohe Eigenleistung erwartet. Die Gleichstellung mit einer Höheren Fachschule bedeutet zwar für die GFG eine Erleichterung im Vergleich zur geltenden Lösung. Allerdings ist die Parallelität zu den Höheren Fachschulen nicht konsequent. **Eine Gleichstellung der GFG mit anderen Schulen oder beispielsweise den Lehrwerkstätten, die ebenfalls von einer Ausnahmeregelung des hiesigen Berufsbildungssystems profitieren, ist deshalb angezeigt.** Mit diesem mutigen Schritt könnte der Entscheid, den der Grosse Rat bei der Einführung der GFG in unverständlicher Weise getroffen hat, endlich korrigiert werden. Sachliche Gründe für eine Schlechterstellung der GFG gegenüber anderen Berufsfachschulen gibt es tatsächlich nicht. In ihrer langjährigen Tätigkeit (Pilotbetrieb ab 1993, offizieller Betrieb nach Anerkennung durch den Kanton ab 1995) hat die GFG mit grossem Erfolg Lernende ausgebildet, auf welche die Tourismuswirtschaft in Graubünden, aber auch in anderen Kantonen, nicht mehr verzichten könnte. Gerade für den Tourismuskanton Graubünden wäre eine Gleichstellung der GFG mit den übrigen Berufsfachschulen nichts anderes als eine Selbstverständlichkeit und ein Zeichen der Anerkennung für die geleisteten Dienste der GFG.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 22 überbetriebliche Kurse

Diese Bestimmung hat für die Organisationen der Arbeitswelt **grosse Bedeutung**. Bezüglich Finanzierung der überbetrieblichen Kurse weisen wir auf unsere allgemeinen Ausführungen hin. Insbesondere erwarten wir, dass in Zusammenhang mit der Durchführung überbetrieblicher Kurse das Amt nicht nur die Organisationen bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt, sondern – wie das bisherige Praxis war – auch stets nach Möglichkeiten und Wegen sucht, möglichst viele überbetriebliche Kurse in Graubünden und in den Regionen durchführen zu können. Es ist unbestritten, dass in vielen Branchen die Zentralisierung des Kurswesens im Unterland Lehrbetriebe des Öffern davon abhält, Lernende auszubilden. Mit der bisher geübten Praxis kann dieser Problematik konsequent begegnet werden.

Richtig ist, dass Betriebe, deren Berufslernende durch das Amt vom Besuch der obligatorischen Kurse dispensiert werden, keine Subventionen erhalten sollen. Allerdings sollen – wie nach geltendem Recht – Beiträge an Ausbildungsorganisationen geleistet werden, wenn diese **die gleichen Aufgaben** wie die Organisationen der Arbeitswelt übernehmen. Zudem sollen bei einer Delegation der überbetrieblichen Kurse auch Dritte in den Genuss der Beiträge kommen, wenn die Organisation der Arbeitswelt die Aufsicht über die Kurse ausübt. (Z.B. Emax)

Art. 26 Vorbereitende Kurse

Die Formulierung ist unglücklich gewählt und entspricht **nicht dem zutreffenden Kommentar** in den Erläuterungen. Richtigerweise müsste es heissen: «Die Regierung entscheidet, welche vorbereitenden Kurse zu eidgenössischen

Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen *der Kanton anbietet* oder durch Beiträge unterstützt». Diese Formulierung ist auch kongruent zu Art. 27. Würde Art. 26 nicht angepasst, entschiede die Regierung über vorbereitende Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen, selbst wenn sie keine Beiträge leistet.

Art. 48 nebenamtliche Mitarbeiter

Die Regierung hat in verdankenswerter Weise für das laufende Jahr die Ansätze für Expertinnen und Experten sowie für die Prüfungskommission von Fr. 18.75 auf Fr. 25.00 pro Stunde heraufgesetzt (Chefexperten Fr. 27.50). Mit dieser Erhöhung befinden sich die Bündner Expertinnen und Experten nicht mehr am Schluss der Rangliste, wie ein interkantonaler Vergleich zeigt. Eine Erhöhung ins Mittelfeld war mit der Begründung nicht möglich, bei den Expertinnen und Experten handle es sich um nebenamtliche Mitarbeiter des Kantons Graubünden. Die entsprechende Verordnung liesse die geforderte Erhöhung nicht zu. Mit der vorstehenden Gesetzesrevision kann dieses Problem behoben und für die **Expertinnen und Experten eine spezielle Regelung** geschaffen werden. Es kann keineswegs darum gehen, marktgerechte Entschädigungen für die Expertinnen und Experten zu fordern. Es ist auch Sache eines jeden Berufsstandes, sich für die Ausbildung der Branche und damit auch für die Prüfungen der Lernenden zu engagieren. Wir haben seinerzeit einen Ansatz von Fr. 30.00 bis Fr. 33.00 verlangt, der – wie erwähnt – einem interkantonalen Vergleich standhielte und auch in späteren Jahren eine Anpassung ermöglichte, die nicht wegen der Regelung der nebenamtlichen Mitarbeiter eingeschränkt würde. U.E. sollte der Kanton die Experten angemessen entschädigen, damit qualifizierte Fachleute sich die Zeit nehmen, das Qualifikationsverfahren niveaugerecht und kompetent durchzuführen. Dies dürfte nicht zuletzt im Interesse des Kantons sein, trägt er doch die Verantwortung für die Qualifikationsverfahren. Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung vor:

„Art. 48 Entschädigungen

¹Die Regierung regelt die Entschädigung für Expertinnen und Experten für die Qualifikationsverfahren.

²Kommissionsmitglieder und andere nebenamtliche Mitarbeitende werden nach der Verordnung über die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden entschädigt.“

6. Fazit

Unseren Ausführungen entnehmen Sie, dass wir das schlanke Rahmengesetz grundsätzlich **befürworten**. Der Erlass eines Rahmengesetzes hat zwingend zur Folge, dass notwendige Präzisierungen innerhalb der Ausführungsbestimmungen erfolgen. **Wir erwarten, dass die Regierung den Verordnungsentwurf rechtzeitig, auf jeden Falle aber vor der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat, zur Kenntnis bringt, damit der vorliegende Gesetzesentwurf abschliessend beurteilt werden kann.** Da es sich für die Organisationen der Arbeitswelt um einen sehr wichtigen Erlass handelt, werden wir den weiteren Gesetzgebungsprozess aufmerksam mitverfolgen und uns politische Interventionen in geeigneter Form ausdrücklich vorbehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir stehen Ihnen selbstverständlich für eine weiterführende Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bündner Gewerbeverband
Jan Mettler, Präsident

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
Hotelierverein Graubünden
Andreas Züllig, Präsident

.....
Hotelierverein Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär

Kopie z K an:

- Berufsverbände des BGV
- GFG, Herr Conrad Cadonau